

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON DIENSTLEISTUNGEN

Rev. Mai 2024

- 1. VERTRAG UND ANNAHME.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (die „AGB“) und die schriftliche Bestätigung, die sie begleiten, der sie beigefügt sind oder die sie durch Bezugnahme zum Vertragsinhalt macht (die „Bestellung“), bilden gemeinsam mit den AGB die alleinigen und ausschließlichen Bestimmungen, gemäß derer die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht (der „Vertrag“). Der Begriff „Gesellschaft“ umfasst Howmet Aerospace Inc. oder eine(s) seiner verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften, die eine Bestellung vornehmen. Der Begriff „Lieferant“ bezeichnet die Vertragspartei, von der die Dienstleistungen an die Gesellschaft erbracht werden sollen. Für die in der Bestellung angegebene Vergütung des Lieferanten verpflichtet der Lieferant sich, die in der Bestellung bezeichneten Dienstleistungen, in diesem Schriftstück als „Dienstleistungen“ bezeichnet, zu erbringen. Das Angebot der Gesellschaft gilt als vom Lieferanten angenommen und der Vertrag wird rechtlich durchsetzbar, wenn der Lieferant eine unterzeichnete Bestätigung übersendet oder wenn der Lieferant gemäß dem Zeitplan mit der Erfüllung oder Lieferung aller oder eines Teils der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag beginnt, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Die Annahme des Vertrags beschränkt sich auf die Annahme der ausdrücklichen Bedingungen des hierin enthaltenen Angebots. Unter keinen Umständen stellt die bedingungslose Zahlung oder andere Erfüllung eines Vertrags durch die Gesellschaft eine Zustimmung zur Anwendung von Bedingungen dar, die nicht im Vertrag festgelegt sind. Mit der Ausführung des Vertrags bestätigt der Lieferant, dass er den Vertrag sorgfältig und detailliert geprüft hat und die Rechte, Pflichten und Haftungsausschlüsse beider Parteien, die in allen Bestimmungen des Vertrags vorgesehen sind, vollständig versteht, insbesondere in Bezug auf Verantwortlichkeiten, Risiken, geistiges Eigentum, Entschädigung und Versicherung. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, ein bestimmtes Volumen von Dienstleistungen vom Lieferanten zu beziehen, und die Gesellschaft bleibt berechtigt, nach eigenem Ermessen die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen von anderen Lieferanten zu beziehen.
- 2. ZEITPUNKT DER ERFÜLLUNG.** Die Dienstleistungen sind in strikter Übereinstimmung mit den in der Bestellung genannten Terminen und Zeitplänen zu erbringen. Der Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten gilt als verbindlich vereinbart. Die Gesellschaft hat das Recht, pauschalierten Schadenersatz zu dem in der Bestellung festgelegten Satz sowie Schadenersatz für zusätzliche Kosten, Schäden oder Ausgaben zu verlangen, die der Gesellschaft entstanden sind und die in irgendeiner Weise auf die Nichteinhaltung dieser Termine durch den Lieferanten zurückzuführen sind.
- 3. VERGÜTUNG DES LIEFERANTEN.** Der Lieferant wird der Gesellschaft unverzüglich korrekte und vollständige Rechnungen, Belege und alle anderen Informationen vorlegen, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen vernünftigerweise benötigt werden. Der Lieferant stellt Rechnungen aus, die sich auf die Bestellnummer der Gesellschaft beziehen, wobei die Rechnungen nur die Kosten/Ausgaben enthalten, die in der Bestellung enthalten sind, zuzüglich Mehrwertsteuer und Verkaufs- und Nutzungssteuer oder deren Ersatz in der geltenden Höhe, und sie müssen von entsprechenden formellen Steuerrechnungen begleitet werden, wenn dies von der Gesellschaft gemäß geltendem Steuerrecht verlangt wird. Die Gesellschaft kann die Zahlung zurückhalten, bis all diese Dokumente eingegangen und überprüft wurden. Alle Rechnungen, einschließlich Waren, die nicht in der Bestellung aufgeführt sind, und Rechnungen, die nicht den (dem Lieferanten von Zeit zu Zeit mitgeteilten) Rechnungsanforderungen von Howmet entsprechen, können zur Rückgabe der Rechnung und zu Zahlungsverzögerungen führen. Falls aus diesem Grund Zahlungen nach dem Fälligkeitsdatum auf dem Bankkonto des Lieferanten eingehen, gelten diese nicht als verspätete Zahlungen. Alle Rechnungen für Dienstleistungen, die nach Auffassung der Gesellschaft strikt vertragsgemäß erbracht wurden, werden gemäß den in der Bestellung aufgeführten Zahlungsbedingungen beglichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zahlungen nach eigenem Ermessen entweder gemäß den Zahlungsbedingungen des Vertrags oder alternativen Zahlungsbedingungen vorzunehmen, die auf der Rechnung des Lieferanten angegeben sind. Allfällige Skonti basieren auf dem vollen Rechnungsbetrag, abzüglich Frachtkosten und Steuern, wenn sie auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind. Der verspätete Erhalt gültiger Rechnungen für Dienstleistungen gilt als wichtiger Grund für die Zurückhaltung von Zahlungen, ohne das Recht auf Skonto zu verlieren. Wenn die Herstellung oder Lieferung von Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, zu Handwerkerpfandrechten oder anderen Sicherungsrechten führt, wird die Zahlung nicht fällig und die Skontofrist beginnt erst, wenn der Lieferant eine vollständige Freigabe und Entlastung aller Pfandrechte oder sonstigen Sicherungsrechte, die sich aus der Herstellung oder Lieferung von Dienstleistungen ergeben, erreicht

und an die Gesellschaft geliefert hat, oder der Gesellschaft einen Beleg über alle Arbeiten und Materialien, in Bezug auf die ein Pfandrecht oder ein anderes Sicherungsrecht geltend gemacht werden könnte, zur Verfügung stellt, oder der Gesellschaft eine ausreichende Sicherheit bietet, die sie von jeglichen Pfandrechten und damit verbundenen Kosten und Ausgaben freistellt. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit finanzielle Verpflichtungen, die die Gesellschaft dem Lieferanten oder einer ihrer Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen schuldet, aufzurechnen und zu verrechnen, sowie alle Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten aufzurechnen, die der Lieferant oder eine seiner Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen der Gesellschaft schuldet.

4. **PREIS.** Der Lieferant garantiert, dass die im Vertrag festgelegten Preise vollständig sind und dass keine weiteren Kosten jeglicher Art ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gesellschaft erhoben werden dürfen.
5. **GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN.** Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Garantien und Gewährleistungen garantiert der Lieferant Folgendes: (i) der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften, die Dienstleistungen zu erbringen, und erbringt die Dienstleistungen mindestens mit der gebotenen Sorgfalt und Sachkenntnis und in Übereinstimmung mit den höchsten Standards der Branche, die von seriösen Vertragsunternehmen praktiziert werden, die zum Zeitpunkt und am Ort der Erbringung der Dienstleistungen Arbeiten ähnlicher Art ausführen (wobei stets die sich aus den geltenden Gesetzen ergebenden Bedingungen eingehalten werden und die im Vertrag festgelegten Service-Level erfüllt oder übertroffen werden); (ii) der Lieferant hält alle anwendbaren Gesetze, Normen und Vorschriften, ob behördlich oder branchenspezifisch, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen in Kraft sind, ein; (iii) der Lieferant holt vor der Erbringung von Dienstleistungen alle Genehmigungen oder Lizenzen ein und ergreift alle anderen erforderlichen Maßnahmen, um alle anwendbaren Gesetze, Normen und Vorschriften, ob behördlich oder branchenspezifisch, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen in Kraft sind, einzuhalten; (iv) die Erbringung der Dienstleistungen verletzt oder schränkt in keiner Weise die Rechte Dritter ein; und (v) der Lieferant unterliegt keinen Vereinbarungen oder Absprachen, die der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags entgegenstehen, und wird solche Vereinbarungen oder Absprachen auch nicht künftig eingehen. Der Lieferant garantiert, dass alle seine Mitarbeiter und alle Unterlieferanten, sowie alle anderen Personen oder Unternehmen, die in seinem Auftrag bei der Erfüllung dieses Vertrags mitwirken, die hierin enthaltenen Gewährleistungen akzeptieren und bereit sind, diese zu erfüllen.
6. **PFANDRECHTE.** Der Lieferant garantiert, dass kein Pfandrecht, keine Belastung oder Sicherungsrechte vom Lieferanten oder von jemandem, der im Namen des Lieferanten handelt oder Ansprüche unter oder durch den Lieferanten geltend macht, gegen die Gesellschaft, das Eigentum der Gesellschaft oder die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Dienstleistungen geltend gemacht werden können.
7. **SICHERHEIT.** Der Lieferant wird alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen treffen, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen, im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, um Unfälle, Verletzungen, den Tod, Verlust oder die Beschädigung von Personen oder Eigentum zu verhindern, und der Lieferant bleibt allein verantwortlich für solche Vorkommnisse. Der Lieferant garantiert, dass alle im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Dienstleistungen allen Anforderungen der Gesellschaft in Bezug auf Sicherheit, Leistung und anderweitig entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle diesbezüglichen Arbeiten oder Dienstleistungen, die in von der Gesellschaft kontrollierten Räumlichkeiten ausgeführt werden. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die Gesellschaft unverzüglich über tatsächliche oder mögliche Sicherheits- oder Qualitätsprobleme, die auf die Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag zurückzuführen sind, zu informieren.
8. **EIGENTUM UND TEILE DER GESELLSCHAFT.** Sämtliches Eigentum der Gesellschaft, das dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder von der Gesellschaft bezahlt wird oder für das der Lieferant eine Rückerstattung erhält, wird und bleibt das Eigentum der Gesellschaft, und der Lieferant hat solches Eigentum in ordnungsgemäßem Zustand zu verwahren. Das Eigentum der Gesellschaft darf vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als die Erfüllung dieses Vertrags verwendet werden, darf nicht mit dem Eigentum des Lieferanten oder mit dem eines Dritten vermischt werden und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft nicht aus den Räumlichkeiten des Lieferanten entfernt oder verändert werden. Das gesamte Eigentum der Gesellschaft wird,

während es sich in der Obhut oder Kontrolle des Lieferanten befindet, auf Risiko des Lieferanten verwahrt, frei von allen Pfandrechten, Belastungen oder Sicherungsrechten des Lieferanten oder Dritter, und es wird vom Lieferanten auf Kosten des Lieferanten in Höhe der an die Gesellschaft zu zahlenden Wiederbeschaffungskosten einschließlich Verlust versichert. Das gesamte Eigentum der Gesellschaft kann jederzeit von der Gesellschaft entfernt und auf Verlangen der Gesellschaft zurückgegeben werden. Der Lieferant übernimmt das gesamte Risiko des Todes oder der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Eigentum, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Eigentums der Gesellschaft ergeben, während sich dieses Eigentum in der Obhut oder Kontrolle des Lieferanten befindet. Die Gesellschaft garantiert nicht die Leistungsfähigkeit des Eigentums der Gesellschaft oder die Eignung des von ihr bereitgestellten Eigentums für eine bestimmte Arbeit oder Tätigkeit. Der Lieferant übernimmt die alleinige Verantwortung für die Inspektion, Prüfung und Genehmigung des gesamten von der Gesellschaft gelieferten Eigentums der Gesellschaft vor der Nutzung durch den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn Dritte versuchen, die Kontrolle über sein Eigentum zu erlangen, zum Beispiel (aber nicht beschränkt auf) Vollstreckungsmaßnahmen.

9. **AUSRÜSTUNG DES LIEFERANTEN.** Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, hat der Lieferant den Vertrag unter Einsatz seiner eigenen Werkzeuge und Ausrüstungen (einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung) zu erfüllen und ist für diese Geräte und Werkzeuge verantwortlich, solange der Lieferant sich in den Räumlichkeiten der Gesellschaft aufhält. Die Gesellschaft haftet unter keinen Umständen für Schäden an dem Eigentum oder den Vermögenswerten des Lieferanten, beziehungsweise für den Diebstahl von oder Feuerschäden an dem Eigentum und den Vermögenswerten des Lieferanten, die in das Eigentum oder die Einrichtungen der Gesellschaft eingebracht werden. Nach Abschluss der Vertragserfüllung oder der Beendigung des Vertrags hat der Lieferant die Räumlichkeiten ordentlich und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen und alle seine Werkzeuge zu entfernen.
10. **ABLEHNUNG UND WIDERRUF DER ANNAHME.** Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den Lieferanten für Dienstleistungen zu vergüten, die nicht vertragsgemäß erbracht werden. Die Gesellschaft hat das Recht, vor der Bezahlung, Annahme oder Lieferung der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag die Dienstleistungen zu jeder angemessenen Zeit und auf jede angemessene Weise zu überprüfen. Weder die Inspektion, Tests, Bezahlung oder Prüfung von Dienstleistungen noch das Versäumnis, diese vor der Lieferung an die Gesellschaft durchzuführen, stellen eine Annahme der Dienstleistungen dar oder entbinden den Lieferanten von der ausschließlichen Verantwortung für die Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von mit ihnen in Zusammenhang stehenden Waren in strikter Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Anweisungen der Gesellschaft. Sofern die Dienstleistungen in irgendeiner Hinsicht nicht vertragsgemäß erbracht werden, kann die Gesellschaft (i) die Leistung insgesamt ablehnen; ii) die Leistung insgesamt annehmen; oder (iii) eine oder mehrere handelsübliche Einheiten annehmen und den Rest ablehnen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass jede Mitteilung, in welcher Form auch immer, einer mangelnden Übereinstimmung durch die Gesellschaft ausreicht, um den Lieferanten über die Ablehnung der Dienstleistungen durch die Gesellschaft für die Zwecke dieser Bestimmung zu informieren, und dass der Lieferant für jeglichen Schaden verantwortlich ist, der sich aus der mangelnden Übereinstimmung ergibt. Die Gesellschaft hat das Recht, Schadensersatz für eine Vertragsverletzung sowie den vereinbarten pauschalierten Schadensersatz, wie in der Bestellung festgelegt, zu verlangen. Gegebenenfalls kann die Gesellschaft ihre Annahme der Dienstleistungen widerrufen. Der Lieferant erkennt an, dass die Annahme der Dienstleistungen durch die Gesellschaft vernünftigerweise durch die Zusicherungen des Lieferanten hinsichtlich der Qualität und Übereinstimmung der Dienstleistungen mit den Vertragsbedingungen veranlasst wird.
11. **PRÜFUNGEN UND INSPEKTIONEN.** Die Gesellschaft ist berechtigt, während der normalen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung alle Aufzeichnungen, Daten, Rechnungen und Dokumente, die Informationen über die Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag enthalten können, zu untersuchen und zu prüfen. Der Lieferant hat solche Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens sieben (7) Jahren nach Ablauf, Kündigung oder Beendigung des Vertrags oder ggf. länger gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflicht aufzubewahren. Darüber hinaus erklärt der Lieferant sich damit einverstanden, solche Prüfungen, Inspektionen und Tests angemessen zu unterstützen.

12. **STEUERN.** Der Lieferant trägt und zahlt alle anwendbaren Steuern, die auf Nettoeinkommen, Bruttoeinkommen oder Bruttoeinnahmen basieren oder daran gemessen werden, einschließlich aller Quellensteuern, Zuschläge oder Stempelgebühren, die vom Lieferanten für das Recht, Verträge abzuschließen oder Geschäfte in einem Gerichtsbezirk zu tätigen, erhoben werden. Wenn der Lieferant gesetzlich dazu verpflichtet ist, von der Gesellschaft Mehrwertsteuer oder Verkaufs- und Nutzungssteuer (einschließlich aller Bruttoeinnahmen, die der Mehrwertsteuer oder einer Verkaufs- und Nutzungssteuer ähnlich sind) im Namen eines Steuergebiets zu erheben, stellt der Lieferant der Gesellschaft Rechnungen zur Verfügung, in denen der Steuerbetrag separat und eindeutig angegeben ist, und die Gesellschaft hat diese Steuern an den Lieferanten zu überweisen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, alle anwendbaren ausländischen, nationalen, staatlichen oder lokalen Gesetze in Bezug auf Mehrwertsteuer und Verkaufs- und Nutzungssteuer oder deren Ersatz einzuhalten, einschließlich der Registrierung, Steuererhebung und Einreichung von Erklärungen, soweit zutreffend. Unabhängig davon, ob der Lieferant Mehrwertsteuer oder Verkaufs- und Nutzungssteuer von der Gesellschaft erheben muss, hat der Lieferant auf jeder Rechnung den Zuständigkeitsbereich für Steuerzwecke (z. B. Land, Staat und örtliche Gerichtsbarkeit) anzugeben, für jedes Gebiet, in dem die Dienstleistungen bereitgestellt wurden. Falls zutreffend, akzeptiert der Lieferant anstelle der Zahlung von Mehrwertsteuer oder Verkaufs- und Nutzungssteuer eine ordnungsgemäß ausgeführte Befreiung oder eine direkte Zahlungsbescheinigung der Gesellschaft. Die Entscheidung, ob dem Lieferanten anstelle Zahlung der Mehrwert-, Umsatz oder Nutzungssteuer eine Befreiungs- oder Direktzahlungsbescheinigung vorgelegt wird, wird von der Gesellschaft auf Standortbasis getroffen, und der Lieferant leistet der Gesellschaft jede erforderliche Hilfe und Unterstützung, um eine solche Befreiung- oder Direktzahlungsbescheinigung zu erhalten, soweit dies nach geltendem Recht vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangt wird. Mit Ausnahme der Mehrwert-, Umsatz- oder Nutzungssteuer, wie oben beschrieben, ist der Lieferant verantwortlich und haftet der Lieferant für alle anderen Steuern, unabhängig von der Bewertungs- oder Bemessungsgrundlage, die auf vertraglich vereinbarte Werte, Preise oder Vergütungen oder in Bezug auf die Lieferung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erhoben werden.
13. **VERTRAULICHKEIT.** Während der Laufzeit des Vertrags und für fünf (5) Jahre nach dessen Kündigung, Beendigung oder Ablauf ist der Lieferant nicht berechtigt, vertrauliche Informationen der Gesellschaft (wie hierin definiert) – ob schriftlich oder mündlich –, die der Lieferant von der Gesellschaft erhält oder die er anderweitig bei der Erfüllung des Vertrags entdeckt, für andere Zwecke als die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verwenden oder an andere natürliche oder juristische Personen als diejenigen seiner Mitarbeiter weiterzugeben, die davon Kenntnis haben müssen. „**Vertrauliche Informationen**“, wie in diesem Vertrag verwendet, bezeichnet alle Informationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind. Der Klarheit halber wird festgehalten, dass personenbezogene Daten (wie hierin definiert) vertrauliche Informationen sind. Vertrauliche Informationen umfassen zudem alle Informationen in diesem Sinne, die dem Lieferanten aus der Zeit vor dem Vertrag vorliegen. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für Informationen, die: (i) dem Lieferanten vor der Offenlegung durch die Gesellschaft rechtmäßig bekannt waren; (ii) der Lieferant rechtmäßig von Dritten erhalten hat; (iii) der Öffentlichkeit von der Gesellschaft ohne Einschränkungen zur Verfügung gestellt werden; (iv) vom Lieferanten mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft offengelegt werden; (v) unabhängig vom Lieferanten mit rechtmäßigen Mitteln entwickelt oder erlernt wurden; (vi) von der Gesellschaft an Dritte weitergegeben werden, ohne dass dem Dritten gegenüber eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht; (vii) gemäß geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anordnungen eines zuständigen Gerichts offengelegt werden. Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Vertragsbedingungen oder Informationen in Bezug auf die Dienstleistungen, einschließlich ohne Einschränkung Preise, an Dritte weiterzugeben, wenn eine solche Offenlegung im berechtigten Interesse der Gesellschaft liegt. Der Lieferant legt der Gesellschaft angemessen im Voraus eine schriftliche Mitteilung vor, wenn er vertrauliche Informationen der Gesellschaft kraft Gesetzes offenlegen muss und legt nur die vertraulichen Informationen offen, zu deren Offenlegung der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist. Der Lieferant hat die Gesellschaft unverzüglich über jede gemäß diesem Vertrag nicht zulässige Offenlegung vertraulicher Informationen zu informieren und ist für die Offenlegung oder sonstige missbräuchliche Verwendung vertraulicher Informationen verantwortlich. Die Gesellschaft erteilt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung jeglicher Art in Bezug auf jedwede vertraulichen Informationen. Die Gesellschaft kann jederzeit, nach eigenem Ermessen, die weitere Nutzung vertraulicher Informationen durch den Lieferanten durch entsprechende Mitteilung an den Lieferanten beenden. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung, dem Ablauf der vereinbarten Dauer oder der Kündigung dieses

Vertrags hat der Lieferant unverzüglich alle vertraulichen Informationen und Kopien davon an die Gesellschaft zurückzugeben und alle digital gespeicherten vertraulichen Informationen zu löschen. Der Ablauf der vereinbarten Dauer oder die Kündigung dieses Vertrags berührt nicht die fortdauernden Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesem Abschnitt.

14. **EINSCHRÄNKUNG DER VERWENDUNG VON GELEISTETEN ZAHLUNGEN.** Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt Geld, Eigentum oder irgendetwas von Wert, das der Lieferant im Rahmen gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält, anbieten oder verwenden, um Entscheidungen, Urteile, Handlungen oder Unterlassungen einer natürlichen oder juristischen Person im Zusammenhang mit oder in Bezug auf den Vertragsgegenstand oder eine Ergänzung oder Änderung dieses Vertrags zu korrumpieren oder rechtswidrig zu beeinflussen. Es dürfen keine Zahlungen geleistet werden, noch dürfen Transaktionen im Zusammenhang mit dem Vertrag getätigt werden, die illegal oder unangemessen sind oder darauf abzielen, eine natürliche oder juristische Person zu korrumpieren oder rechtswidrig zu beeinflussen. Ohne Einschränkung der allgemeinen Geltung des Vorstehenden dürfen keine Zahlungen oder Übertragungen von Werten geleistet werden, die den Zweck oder die Wirkung der Bestechung öffentlicher oder wirtschaftlicher Einrichtungen haben oder die Annahme oder Duldung von Erpressung, Schmiergeldern oder anderen rechtswidrigen oder unangemessenen Mitteln zur Erlangung von Geschäften oder anderen Vorteilen darstellen. Wenn der Lieferant gegen diese Bestimmung verstößt, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen, ohne dadurch eine Haftung einzugehen.
15. **VORBESTEHENDES GEISTIGES EIGENTUM.** Jede Partei und ihre Lizenzgeber sind und bleiben die alleinigen und ausschließlichen Eigentümer aller Rechte, Eigentumsansprüche und Interessen an den vorbestehenden Materialien (wie hierin definiert), einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte (wie hierin definiert). Der Lieferant hat kein Recht oder keine Lizenz zur Nutzung von vorbestehenden Materialien der Gesellschaft, außer während der Laufzeit dieses Vertrags und sofern dies für die Erbringung der Dienstleistungen oder Bereitstellung der Waren an die Gesellschaft erforderlich ist. Alle anderen Rechte an den vorbestehenden Materialien der Gesellschaft sind ausdrücklich der Gesellschaft vorbehalten. „**Vorbestehende Materialien**“ bezeichnet die im Vertrag angegebenen vorbestehenden Materialien, Daten, Know-how, Methoden, Software, Produkte und andere Materialien, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung stellt. „**Geistige Eigentumsrechte**“ bezeichnet alle: (i) Patente, Patent-Offenlegungen und Erfindungen (ob patentierbar oder nicht); (ii) Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Handelsaufmachungen, Handelsnamen, Logos, Firmennamen und Domainnamen, zusammen mit dem gesamten damit verbundenen Geschäftswert; (iii) Urheberrechte und urheberrechtlich geschützte Werke (einschließlich Computerprogramme), Topografien und Rechte an Daten und Datenbanken; (iv) Betriebsgeheimnisse, Know-how und andere vertrauliche Informationen; und (v) alle anderen geistigen Eigentumsrechte, jeweils unabhängig davon, ob sie registriert oder nicht registriert sind und einschließlich aller Anträge auf und Verlängerungen oder Erweiterungen von solchen Rechten, und alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen in jedem Teil der Welt.
16. **VERTRAGSENTWICKLUNGEN.** Der Lieferant hat der Gesellschaft unverzüglich alle Daten, Informationen, Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen offenzulegen, unabhängig davon, ob sie patentierbar sind oder urheberrechtlich geschützt werden können, einschließlich aller Änderungen an den Spezifikationen der Gesellschaft oder an Prozessen im Zusammenhang mit Waren (unabhängig davon, ob die Gesellschaft solche Änderungen ausdrücklich verlangt hat oder nicht), Darstellungen von Computerprogrammen, Handbüchern, Datenbanken und allen Formen von Computerhardware, Firmware und Software, die vom Lieferanten konzipiert, hergestellt, erstmals in der Praxis eingesetzt oder entwickelt wurden, die sich aus der Erbringung von Dienstleistungen ergeben – in dieser Vereinbarung insgesamt als „**Vertragsentwicklungen**“ bezeichnet. Alle Vertragsentwicklungen, einschließlich Werke, Topografien oder andere Halbleiter-Topografierechte, urheberrechtlich geschützte Werke, Zeichnungen, Etiketten, Fotografien, Video- und Tonaufnahmen, Kunst und Software (Quellcode und Objektcode) (ob urheberrechtlich geschützt oder nicht), Patente, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Urheberrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Veröffentlichungsrechte oder andere Schutzrechte oder geistige Eigentumsrechte, sind das alleinige und ausschließliche Eigentum der Gesellschaft in Bezug auf alle Länder und deren Territorien und Besitztümer. Der Lieferant tritt hiermit alle Rechte und zukünftigen Rechte an solchen Vertragsentwicklungen an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft hat

das umfassende und uneingeschränkte Recht, alle Vertragsentwicklungen, die vom Lieferanten und seinen Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erstellt wurden, zu nutzen. Soweit örtliche Gesetze die Abtretung solcher Vertragsentwicklungen durch den Lieferanten an die Gesellschaft untersagen, gewährt der Lieferant der Gesellschaft hiermit eine weltweite, (auch dem Lieferanten gegenüber) ausschließliche, dauerhafte, gebührenfreie, vollständig bezahlte Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen an andere zu vergeben, solche Vertragsentwicklungen herzustellen, herstellen zu lassen, zu verwenden, verwenden zu lassen, zu verkaufen, verkaufen zu lassen, zu importieren oder importieren zu lassen. Soweit ein solches Werk nach geltendem Recht nicht als Werk, das im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entstanden ist und an dem der Arbeitgeber das Urheberrecht erlangt hat („work made for hire“), angesehen werden kann, überträgt der Lieferant der Gesellschaft ausdrücklich alle Rechte, Eigentumsansprüche und Interessen am Urheberrecht oder urheberrechtlich geschützten Material des Lieferanten für diese Arbeit und stimmt der diesbezüglichen Abtretung zu. Der Lieferant wird solche Übertragungsurkunden ausführen und der Gesellschaft übergeben und andere derartige Maßnahmen ergreifen, die die Gesellschaft vernünftigerweise verlangen kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Abtretungen und andere Dokumente, die erforderlich sind, um der Gesellschaft das umfassende Recht, den Eigentumsanspruch und das Interesse in und an allen Urheberrechten im Zusammenhang mit solchen Vertragsentwicklungen zu übertragen. Jegliche Vertragsentwicklungen können von der Gesellschaft für jeden Zweck verwendet werden, ohne dass dem Lieferanten eine zusätzliche Vergütung gezahlt werden muss. Der Lieferant wird auf Verlangen der Gesellschaft alle rechtmäßigen Handlungen vornehmen und alle Instrumente, einschließlich Abtretungen, ausführen, anerkennen und liefern, die von der Gesellschaft als notwendig, nützlich oder angemessen erachtet werden, um der Gesellschaft das umfassende Recht, den Eigentumsanspruch und das Interesse an solchen Vertragsentwicklungen zu verschaffen und zu übertragen, das Eigentum an solchen Vertragsentwicklungen zu vermitteln und aufzuzeichnen, und der Gesellschaft die Vorbereitung, Einreichung und Verfolgung von Patenten, Urheberrechten und andere Formen des gewerblichen Eigentumsschutzes für solche Vertragsentwicklungen zu ermöglichen, sowie für Fortsetzungen, Teilungen, Teilfortsetzungen, Ergänzungen, Neuauflagen, Erneuerungen und Erweiterungen solcher Vertragsentwicklungen, wenn die Gesellschaft dies zu beliebigem Zeitpunkt für nützlich oder wünschenswert hält, um diese Interessen in jeglichen und allen von der Gesellschaft bezeichneten Ländern zu wahren und um Patente, Urheberrechte und andere Formen gewerblicher Schutzrechte und Anträge in Bezug auf solche Vertragsentwicklungen zu erwerben und aufzuzeichnen, sodass die Gesellschaft die alleinige und absolute Eigentümerin der Vertragsentwicklungen in jeglichen und allen Ländern ist, in denen die Gesellschaft einen solchen Schutz wünscht. Wie in diesem Vertrag verwendet, umfasst der Begriff „gewerbliche Schutzrechte“ Patente und Urheberrechte sowie jede andere Form des gewerblichen oder geistigen Eigentumsschutzes, die derzeit verfügbar oder anwendbar sind oder die für Vertragsentwicklungen künftig verfügbar oder anwendbar sein können, einschließlich Entwicklungen in Bezug auf Datendarstellungen und Computersoftware. Die Gesellschaft erstattet alle angemessenen, dokumentierten zusätzlichen Kosten, die dem Lieferanten zur Erfüllung der Verpflichtungen dieses Abschnitts entstehen. Der Lieferant garantiert hiermit, dass: (i) jede Vertragsentwicklung durch die alleinigen und originären Bemühungen des Lieferanten entwickelt wurde und nicht das geistige Eigentum oder die Datenschutzrechte einer Person verletzt; und (ii) der Lieferant keine andere Vereinbarung getroffen hat, die die Abtretung seiner gesamten Beteiligung an der Vertragsentwicklung an die Gesellschaft beeinträchtigen würde.

17. **SCHADENSERSATZ.** Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaft, ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Bevollmächtigten, Nachfolger, Abtretungsempfänger und Kunden („**Entschädigungsberechtigte**“) zu entschädigen, freizustellen und zu verteidigen, und zwar gegen alle Verbindlichkeiten, Ausgaben, Forderungen, Ansprüche, Klagen, Klagen, Geltendmachungen, Urteile, Vergleiche, Kosten, Verluste, Bußgelder und Strafen, einschließlich ohne Einschränkung Anwaltskosten, Kosten und Ausgaben von und für Rechtsstreitigkeiten, auf der Grundlage einer vollständigen Entschädigung („**Schäden**“), die einem Entschädigungsberechtigten entstanden sind oder entstehen im Zusammenhang mit (i) den Dienstleistungen oder mangelhaften Dienstleistungen; (ii) der Erfüllung des Vertrags; (iii) jeglicher Verletzung oder behaupteten Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter, die der Gesellschaft infolge des Besitzes, der Nutzung und/oder der Verwertung der Dienstleistungen und/oder Vertragsentwicklungen durch die Gesellschaft entstehen; oder (iv) der Verletzung einer der Bestimmungen des Vertrags, einschließlich des Falles, dass solche Schäden ganz oder teilweise durch die Fahrlässigkeit oder eine Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Unterlieferanten, Bevollmächtigten, Vertreter, Rechtsnachfolger oder Abtretungsempfänger verursacht wurden, und unabhängig davon, ob diese

Fahrlässigkeit oder Handlungen oder Unterlassungen teilweise von den Entschädigungsberechtigten verursacht wurden oder nicht. Alle diese Verpflichtungen des Lieferanten, die Gesellschaft zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, gelten zusätzlich zu den Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten und allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln der Gesellschaft und sie gelten über die Annahme und Nutzung und Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen sowie den Ablauf der vereinbarten Dauer, die Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrags hinaus. Der Lieferant haftet der Gesellschaft gegenüber in eigenem Namen und/oder als Treuhänder für jeden nachfolgenden Anbieter der Dienstleistungen und stellt die Gesellschaft frei von allen Ansprüchen, die sich aus der Beschäftigung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einer vom Lieferanten beschäftigten oder zuvor beschäftigten Person ergeben. Soweit die Entschädigungsleistungen dieser Bestimmung sich auf andere Personen als die Gesellschaft beziehen, hält die Gesellschaft die Entschädigungsleistung als Auftraggeber und treuhänderisch für jede dieser anderen Personen.

18. **VERSICHERUNG.** Der Lieferant wird: (i) während der gesamten Laufzeit des Vertrags Versicherungspolice zur Abdeckung der voraussichtlichen Verbindlichkeiten, die dem Lieferanten aufgrund seines Handelns oder Unterlassens (oder dem seines Personals oder seiner bevollmächtigten Vertretern) im Zusammenhang mit den Vertragsbedingungen entstehen können oder die anderweitig gesetzlich vorgesehen sind, zu den Bedingungen und in der Höhe, die seinem Geschäft und den damit verbundenen Risiken angemessen sind, aufrechterhalten („**Versicherung**“); (ii) im gesetzlich zulässigen Umfang auf Eintritts- und Beitragsrechte gegen die Gesellschaft, einschließlich der Gesellschaft als zusätzlich versicherter Partei, im Rahmen der Versicherungspolice verzichten; (iii) auf Verlangen der Gesellschaft sicherstellen, dass die Gesellschaft als zusätzlich versicherter Partei gemäß den Versicherungspolice zu Bedingungen abgesichert wird, die für das Schadensrisiko, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, üblich sind und sicherstellen, dass die Versicherungsgrenzen, auf die die Gesellschaft als zusätzlich versicherte Partei Anspruch hat, nicht niedriger sind als der Betrag der Gesamtversicherungsgrenzen, die für den Lieferanten unter allen Versicherungspolice gelten; (iv) sicherstellen, dass die Versicherungspolice ausdrücklich als vorrangig gegenüber den Versicherungspolice der Gesellschaft bezeichnet werden, und dass diese Versicherungspolice in jedem Fall zusätzlich zu den Versicherungspolice des Lieferanten gelten; (v) allein verantwortlich bleiben für die Begleichung von Selbstbehalten, selbstversicherten Einbehalten oder anderen Formen der Selbstversicherung im Rahmen der Versicherungspolice; und (vi) auf Verlangen der Gesellschaft rechtzeitig eine schriftliche Bescheinigung vorlegen, die für die Gesellschaft akzeptabel ist und die wesentlichen Bedingungen der Versicherungspolice zusammen mit dem Nachweis der Zahlung der letzten Prämie bescheinigt.
19. **HÖHERE GEWALT.** Keine der Parteien gerät in Verzug wegen einer verzögerten Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn dies durch einen außergewöhnlichen, unvorhergesehenen und übergeordneten Umstand verursacht wird, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in Betracht gezogen wurde und außerhalb der angemessenen Kontrolle liegt und ohne Schuld oder Fahrlässigkeit der betroffenen Partei eingetreten ist, einschließlich ohne Einschränkung ein Ereignis, das in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fällt: höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben; Krieg (ob erklärt oder nicht), bewaffnete Konflikte, Aufruhr, Unruhen, Terrorismus, Piraterie, Epidemie; nukleare, chemische oder biologische Kontamination; Explosion oder böswillige Beschädigung; Einhaltung eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung, Regel, Vorschrift oder Anweisung, in jedem Fall unabhängig davon, ob das Vorstehende die Kriterien der höheren Gewalt nach geltendem Recht erfüllt („**Ereignis höherer Gewalt**“). Um eine Befreiung von ihren Verpflichtungen gemäß dieser Bestimmung zu verlangen, muss die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei die verzögerte Erfüllung oder Nichterfüllungen (einschließlich ihrer voraussichtlichen Dauer) unverzüglich schriftlich ankündigen, nachdem sie Kenntnis vom Eintritt oder wahrscheinlichen Eintritt erlangt hat. Wenn der Lieferant aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die geschuldete Leistung zu erbringen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Dienstleistungen aus anderen Quellen zu beziehen und ihre Verpflichtungen dem Lieferanten gegenüber entsprechend zu reduzieren, ohne dadurch dem Lieferanten gegenüber eine Haftung einzugehen. Innerhalb von drei (3) Werktagen nach schriftlicher Anfrage der anderen Partei hat die nicht erfüllende Partei angemessene Zusicherungen zu geben, dass die Nichterfüllung dreißig (30) Tage nicht überschreiten wird. Wenn die nicht erfüllende Partei diese Zusicherungen nicht gibt oder wenn die Nichterfüllung dreißig (30) Tage überschreitet, kann die andere Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die nicht erfüllende Partei kündigen, bevor die Leistung wieder aufgenommen wird.

20. **VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)**. Der Lieferant bestätigt, dass er Zugriff auf den Verhaltenskodex (Code of Conduct) <https://www.howmet.com/global/en/contact/supplier/pdf/Supplier-Code-of-Conduct-German.pdf> der Gesellschaft hatte, diesen gelesen und verstanden hat, wobei die URL oder der Verhaltenskodex von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können. Eine solche Änderung berührt nicht die Anwendbarkeit seines Inhalts. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich dazu, die EG-Verordnung 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (oder etwaige, diese ersetzende Gesetze) oder gleichwertige Gesetze des Vereinigten Königreichs oder des örtlichen anwendbaren Rechts (sofern anwendbar) einzuhalten. Insbesondere verpflichtet der Lieferant sich dazu, die betroffenen Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, wie in der genannten Verordnung definiert, sofern anwendbar bei der Europäischen Chemikalienagentur gemäß der genannten Verordnung vollständig zu registrieren. Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtung, hat er die Gesellschaft von allen Schäden freizustellen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft als Folge dieses Verstoßes entstehen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft im Falle eines solchen Verstoßes berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Zusätzlich zu der oben genannten Gewährleistung garantiert der Lieferant, dass der Vertrag in strikter Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Regeln und Standards einschließlich Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie Gesetzen zu Kinder- und Zwangsarbeit erfüllt wird. Wenn dem Lieferanten Zugang zu den Einrichtungen der Gesellschaft zum Zwecke der Vertragsabwicklung oder der Inspektion der Dienstleistungen gewährt wird, wird er die internen Richtlinien der Gesellschaft befolgen, einschließlich derjenigen in Bezug auf Sicherheit und die Verwendung von Schutzkleidung und -geräten. Der Lieferant stellt die Gesellschaft von allen Schäden frei, die der Gesellschaft aufgrund der Verletzung geltender Gesetze oder Vorschriften oder interner Richtlinien durch den Lieferanten oder seine Vertreter entstehen. Der Lieferant wird auf eigene Kosten alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und Zertifikate einholen, die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlich sind.
21. **ZWANGSARBEIT**. Es ist dem Lieferanten nicht erlaubt, in irgendeiner Weise Sträflings-, Sklaven- oder Zwangsarbeit, einschließlich Zwangs- oder Sklavenarbeit von Kindern, Arbeit von nordkoreanischen Staatsbürgern, Arbeit von Uiguren in oder um Xinjiang, China oder ähnliche Gruppen („Zwangsarbeit“) in irgendeiner Phase der Entwicklung, des Abbaus, der Produktion, der Herstellung oder eines anderen Prozesses zur Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung von mit ihnen in Zusammenhang stehenden Waren oder von Bestandteilen der Waren einzusetzen, und der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Lieferanten, Subunternehmer und andere Geschäftspartner, die an der Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Waren beteiligt sind, („Subunternehmer“) ebenfalls in keiner Weise diese Form der Arbeit einsetzen. Der Lieferant unterhält ein Programm zur Überwachung und Prüfung seiner Subunternehmer, um sicherzustellen, dass sie zu keinem Zeitpunkt Zwangsarbeit in der Entwicklung, im Abbau, in der Produktion, in der Herstellung oder in anderen Prozessen für die Erbringung der Dienstleistungen oder für die Lieferung von mit ihnen in Zusammenhang stehenden Waren einsetzen, einschließlich bei der Herstellung von Rohstoffen oder Bestandteilen der Waren. Wenn die Gesellschaft feststellt, dass der Lieferant gegen die Bedingungen dieses Abschnitts verstößt, hat die Gesellschaft zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die der Gesellschaft im Rahmen dieses Vertrags oder nach Gesetz oder Billigkeit zustehen, das Recht, die betroffenen Kauftransaktionen sofort zu stornieren und den Vertrag zu kündigen, ohne dadurch eine Haftung oder weitere Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten einzugehen.
22. **DATENSCHUTZ**. Der Lieferant garantiert und verpflichtet sich dazu, dass die Prozesse, Dienstleistungen und die Behandlung aller personenbezogenen Daten, die der Lieferant im Auftrag der Gesellschaft (und/oder ihrer Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten) oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, abrufen und/oder verarbeitet (zusammen „personenbezogene Daten“), allen geltenden nationalen, bundesstaatlichen und internationalen Gesetzen in Bezug auf den Datenschutz oder personenbezogene Daten sowie nationalen implementierenden Gesetzen, Vorschriften und sekundären Rechtsvorschriften entsprechen (in der jeweils gültigen Fassung und gemeinsam „Datenschutzgesetze“) und dass der Lieferant diese Datenschutzgesetze einhält. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass personenbezogene Daten vom Lieferanten nur verarbeitet werden, sofern dies notwendig ist, für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist und im Einklang mit den Anweisungen der Gesellschaft erfolgt und dass der Lieferant (i) die personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahrt, wie für die Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung solcher personenbezogener Daten notwendig und (ii) alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten vor Missbrauch, Störungen und Verlust sowie unbefugtem Zugriff, Änderung und Offenlegung geschützt

sind. Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben. Gegebenenfalls erklärt der Lieferant sich damit einverstanden, eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit der Gesellschaft in einer für die Gesellschaft akzeptablen Form abzuschließen, um den kontinuierlichen Schutz der Daten natürlicher Personen zu gewährleisten. Ohne die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß den Datenschutzgesetzen einzuschränken, hat der Lieferant die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu informieren bei: (a) tatsächlichen oder vermuteten Verstößen gegen diesen Abschnitt; (b) Beschwerden oder Anfragen einer Person in Bezug auf personenbezogene Daten oder in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß den Datenschutzgesetzen; oder (c) tatsächlichen oder vermuteten unbefugten Zugriffen, Offenlegungen oder Verlusten personenbezogener Daten. Der Lieferant hat mit der Gesellschaft uneingeschränkt zu kooperieren und sie in Bezug auf solche Beschwerden, Anfragen oder unbefugte Zugriffe, Offenlegungen oder Verluste zu unterstützen. Sofern der Lieferant es versäumt, diesen Abschnitt, die geltende Datenverarbeitungsvereinbarung oder Datenschutzgesetze einzuhalten, ist die Gesellschaft berechtigt, diesen Vertrag unverzüglich zu kündigen, ohne dadurch eine weitere Haftung einzugehen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, keine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft über tatsächliche oder vermutete unerlaubte Zugriffe, Offenlegungen oder Verluste von personenbezogenen Daten der Gesellschaft zu informieren. Durch die Übermittlung geschäftlicher Kontakt- und personenbezogener Daten über den Lieferanten und/oder seine Mitarbeiter oder Unterlieferanten an die Gesellschaft stimmt der Lieferant der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Übertragung dieser Informationen an/durch die Gesellschaft und alle von ihr kontrollierten Unternehmen, verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten, Europa und anderswo und deren autorisierte Drittanbieter oder Vertreter zu folgenden Zwecken zu: (x) zur Erleichterung der Geschäftsbeziehung des Lieferanten mit der Gesellschaft; (y) zur Verbesserung der Fähigkeit der Gesellschaft, den Lieferanten und seine Mitarbeiter zu kontaktieren; und (z) um es der Gesellschaft zu ermöglichen, die Transaktionen des Lieferanten mit der Gesellschaft über verschiedene interne Systeme und externe Dritte zu verarbeiten und zu verfolgen („**Zweck der Gesellschaft**“). Der Lieferant garantiert und verpflichtet sich dazu, alle erforderlichen Zustimmungen der betreffenden Personen einzuholen und alle Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen zu erfüllen, bevor er personenbezogene Daten an die Gesellschaft zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft übermittelt, wie im Vertrag vereinbart. Die Gesellschaft verwendet die bereitgestellten Informationen ausschließlich für den Zweck der Gesellschaft und speichert die Daten nur so lange, wie es erforderlich ist, um den Zweck der Gesellschaft erfüllen zu können. Bei der Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten muss die Gesellschaft die Datenschutzgesetze einhalten. Gegebenenfalls erklärt die Gesellschaft sich damit einverstanden, eine Datenverarbeitungsvereinbarung mit dem Lieferanten abzuschließen, um den kontinuierlichen Schutz der Daten natürlicher Personen zu gewährleisten. Der Klarheit halber wird festgehalten, dass das Nichtvorliegen einer von den Parteien unterzeichneten Datenverarbeitungsvereinbarung bedeutet, dass keine der Parteien im Namen der anderen Partei personenbezogene Daten verarbeitet.

23. **INFORMATIONSSICHERHEIT.** Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle vertraulichen Informationen angemessen geschützt werden. Der Lieferant und seine Vertreter, Beauftragten, Unterlieferanten, Auftragnehmer und Subunternehmer müssen vertrauliche Informationen mithilfe geeigneter physischer und elektronischer Sicherheitsverfahren und Schutzvorkehrungen, einschließlich der Minderung aufkommender Risiken für Informationssysteme durch Implementierung geeigneter Informations-/Cybersicherheitsprogramme, vor unbefugtem Zugriff, Vernichtung, Verlust, unbefugter Nutzung, Änderung oder Offenlegung schützen, unabhängig davon, ob solcher Zugriff, solche Vernichtung, solcher Verlust, solche Nutzung, Änderung und/oder Offenlegung versehentlich erfolgt oder unrechtmäßig ist. Der Lieferant muss unverzüglich handeln, um schädliche oder bösartige Codes zu identifizieren und angemessene Maßnahmen zur Minderung und Behebung solcher schädlichen oder bösartigen Codes zu implementieren. Der Lieferant muss der Gesellschaft vermutete oder tatsächliche Datenschutzverletzungen oder Sicherheitsvorfälle melden, sobald der Lieferant davon Kenntnis erlangt. Darüber hinaus muss der Lieferant: (i) während der Laufzeit dieses Vertrags das von den Parteien vereinbarte Informationssicherheitsniveau aufrechterhalten, einschließlich insbesondere etwaiger relevanter Zertifikate wie der „Cybersecurity Maturity Model Certification“ und hat ein solches vereinbartes Sicherheitsniveau nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft zu reduzieren; und (ii) die Gesellschaft schriftlich informieren, wenn er nicht in der Lage ist, das vereinbarte Sicherheitsniveau aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus gestattet der Lieferant der Gesellschaft, Code in Dateien der Gesellschaft (beispielsweise Zeichnungen) einzubetten, der jedes Mal, wenn eine solche Datei von einem

Netzwerk und/oder Gerät geöffnet wird, das nicht der Gesellschaft gehört, ein Signal an die Gesellschaft senden kann, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, festzustellen, wenn solche Dateien an anderen Standorten als dem Standort des Lieferanten und der Gesellschaft genutzt werden, da solche Nutzung das Ergebnis der unrechtmäßigen Nutzung dieser Dateien durch einen Dritten sein kann.

24. **SCHUTZ VON CDI/CUI.** Der Lieferant muss alle in diesem Abschnitt dargelegten Anforderungen („CDI/CUI-Anforderungen“) erfüllen, wenn der Lieferant: (i) Covered Defense Information (geschützte Verteidigungsinformationen „CDI“) im Sinne von 48 CFR 252.204-7012 erhält, einschließlich Controlled Unclassified Information (eingeschränkt zugängliche Informationen, „CUI“); (ii) CDI oder CUI verarbeitet, speichert oder überträgt; oder (iii) auf die Systeme oder Einrichtungen der Gesellschaft zugreift, in denen CDI oder CUI gespeichert sind. Die CDI/CUI-Anforderungen sind: (a) der Lieferant sichert zu und bestätigt, dass er die Anforderungen von 48 CFR 252.204-7012, soweit zutreffend, erfüllt; (b) der Lieferant sichert zu und bestätigt, dass er die Anforderungen der International Traffic in Arms Regulations (Regelungen des internationalen Waffenhandels, „ITAR“) oder der Export Administration Regulations (Verordnung zur Exportkontrolle, „EAR“) für exportkontrollierte Daten erfüllt, einschließlich durch das Verbot des Zugangs von „ausländischen Personen“ („foreign persons“) (im Sinne der in 15 CFR 772.1 und 22 CFR 120.15 enthaltenen Definition) zu CDI oder CUI oder zu Systemen oder Einrichtungen der Gesellschaft; und (c) wenn der Lieferant ein Cloud-Dienstanbieter ist und CDI oder CUI speichern, verarbeiten oder übertragen wird, sichert der Lieferant zu und bestätigt, dass er Sicherheitsanforderungen erfüllt, die den Anforderungen entsprechen, die von der US-Regierung für das Federal Risk and Authorization Management Program („FedRAMP“) Moderate Baseline festgelegt wurden.
25. **EINHALTUNG VON HANDELSKONTROLLEN.** Der Lieferant garantiert und verpflichtet sich dazu, dass (i) die Bereitstellung von Dienstleistungen, Waren, Gütern, Software oder Technologie durch den Lieferanten nicht dazu führt, dass die Gesellschaft: (a) gegen geltende Handelskontrollen (wie hierin definiert) verstößt; (b) sofern zwischen den Parteien an anderer Stelle im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, als „verantwortlicher Importeur“ oder als Partei bei der Einfuhr von Dienstleistungen identifiziert wird; oder (c) sofern zwischen den Parteien an anderer Stelle im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, für die Beschaffung oder Einreichung der erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder Mitteilungen verantwortlich ist oder für die Zahlung der damit verbundenen Zölle, Steuern oder Gebühren verantwortlich ist; (ii) der Lieferant mit der Gesellschaft zusammenarbeitet, um die Einhaltung der Handelskontrollen durch die Gesellschaft sicherzustellen und Informationen bereitzustellen, die präzise und notwendig sind, um die Handelskontrollen einzuhalten oder damit verbundene Vorteile, Gutschriften oder Rechte in Anspruch nehmen zu können; (iii) der Gesellschaft übertragbare Gutschriften oder Vorteile im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, einschließlich Handelskredite, Exportkredite oder Rechte auf Rückerstattung von Zöllen, Steuern oder Gebühren, gewährt werden, sofern dies nicht anderweitig durch geltendes Recht verboten ist; (iv) weder der Lieferant selbst noch seine Unterlieferanten oder Vertreter Sanktionierte Personen (wie hierin definiert) sind; (v) keine der bereitgestellten Dienstleistungen, Waren, Güter, Software oder Technologien unter Einsatz von Zwangsarbeitern, Sanktionierten Personen oder Sanktionierten Ländern bezogen werden; (vi) dass alle aufsichtsrechtlichen und administrativen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Import oder Export von Dienstleistungen, Waren, Gütern, Software oder Technologie im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingehalten werden; und (vii) weder der Lieferant noch seine Unterlieferanten oder Vertreter zu irgendeinem Zeitpunkt und unter welchen Umständen auch immer vertrauliche Informationen exportieren, reexportieren oder übertragen, soweit dies gegen Gesetze, Regeln, Anordnungen oder Vorschriften – einschließlich von Gesetzen, Regeln, Anordnungen und Vorschriften in Bezug auf den Export von Daten und Informationen – verstoßen würde. „Handelskontrollen“ bezeichnet ohne Einschränkung Wirtschaftssanktionen, Export- oder Importkontrollen oder Anti-Boycott-Gesetze, -Regeln, -Vorschriften oder -Anordnungen. „Sanktionierte Länder“ sind Länder oder Gebiete oder deren Regierungen, die umfassenden oder nahezu umfassenden Handelskontrollen unterliegen. Zu den „Sanktionierten Personen“ gehören: (x) diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die auf einer Liste der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinten Nationen, auf einer Liste anderer anwendbarer Sanktionen oder auf einer Liste von Parteien, die einer Exportbeschränkung unterliegen, aufgeführt sind; (y) natürliche oder juristische Personen in einem Sanktionierten Land; und (z) Unternehmen, die zu insgesamt fünfzig Prozent (50 %) oder mehr im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen gemäß (x) sind.

26. **UNABHÄNGIGE AUFTRAGNEHMER UND UNTERAUFTRÄGE.** Der Lieferant ist und bleibt ein unabhängiger Auftragnehmer der Gesellschaft. Kein Mitarbeiter, Bevollmächtigter oder Vertreter des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten gilt als Mitarbeiter der Gesellschaft. Der Lieferant muss die schriftliche Genehmigung der Gesellschaft einholen, bevor er Teile des Vertrags an Unterauftragnehmer vergibt. Mit Ausnahme der im Vertrag festgelegten Versicherungsanforderungen erfordern alle entsprechenden Unterverträge und Bestellungen, dass der Unterlieferant oder Materialunternehmer an die Vertragsbedingungen gebunden ist und diesen unterliegt. Keine Unterverträge oder Bestellungen entbinden den Lieferanten von seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, einschließlich der Versicherungs- und Entschädigungsverpflichtungen des Lieferanten. Die Gesellschaft unterliegt keiner Bindung aus Unterverträgen oder Bestellungen.
27. **ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR.** Der Lieferant erkennt an, dass die Gesellschaft derzeit ein elektronisches „Business-to-Business“-System verwendet oder in Zukunft verwenden wird, um die Übermittlung der Schlüsseldokumentation (wie hierin definiert) in Bezug auf den Einkauf von Dienstleistungen und Waren im Rahmen dieser Vereinbarung zu erleichtern. Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „**Schlüsseldokumentation**“ Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferavis (ASN), Änderungsaufträge, Rechnungen und andere ähnliche Unterlagen, die für die Erfüllung und den Fortbestand des Vertrags entscheidend sind. Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass (i) er das von der Gesellschaft bezeichnete System zur Erleichterung der elektronischen Übermittlung der Schlüsseldokumentation derzeit eingerichtet hat oder so bald wie möglich nach Ausführung implementieren wird und (ii) die im Rahmen dieser Vereinbarung mit solchen Methoden übermittelte Schlüsseldokumentation nicht allein deshalb als ungültig gilt, weil sie elektronisch übermittelt oder ausgeführt wurde. Im von der Gesellschaft geforderten Umfang wird jeder bevollmächtigte Vertreter einer Partei eine eindeutige, überprüfbare digitale Identifizierung annehmen, die aus Symbolen oder Codes besteht, die mit jeder elektronischen Übertragung übertragen werden, wobei die Verwendung der digitalen Identifizierung als „Unterschrift“ gilt und die gleiche Wirkung hat wie eine Unterschrift auf einem schriftlichen Dokument und für die Partei bindend ist.
28. **ÄNDERUNG.** Jegliche Änderung des Vertrags muss in Schriftform erfolgen und muss von den Parteien unterschrieben werden, um wirksam zu sein. Die Gesellschaft kann jederzeit schriftliche Änderungen am allgemeinen Vertragsumfang vornehmen, einschließlich Änderungen an Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, Materialien oder Verpackungen, wobei der Lieferant den Vertrag in der geänderten Form fortsetzen wird. Wenn solche Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der erforderlichen Zeit für die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten nach dem Vertrag verursachen, verhandeln und vereinbaren die Parteien eine gerechte Anpassung des Preises und/oder des Lieferplans und der Vertrag wird entsprechend schriftlich mithilfe einer von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Änderung modifiziert. Die Vergütung des Lieferanten darf nicht den in der Bestellung bezeichneten Höchstbetrag überschreiten, sofern nicht die Gesellschaft ausdrücklich und schriftlich der Erhöhung zugestimmt hat, und diese Erhöhung von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft unterzeichnet wurde.
29. **VERSTOSS.** Sofern der Lieferant die Dienstleistungen nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung erbringt, kann die Gesellschaft: (i) den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung, in der die Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den Lieferanten bezeichnet wird, kündigen; (ii) jegliche vom Lieferanten angebotene Nacherfüllung der Dienstleistungen ablehnen; (iii) vom Lieferanten die Erstattung sämtlicher Kosten, die der Gesellschaft durch den Bezug von Ersatzdienstleistungen von Dritten entstanden sind, verlangen; (iv) vom Lieferanten die Rückerstattung von im Voraus geleisteten Zahlungen für Dienstleistungen, die der Lieferant nicht erbracht hat, verlangen; und (v) Schadensersatz verlangen für etwaige zusätzliche Kosten, Schäden oder Ausgaben, die der Gesellschaft entstanden sind, und die in irgendeiner Weise dem Versäumnis des Lieferanten, in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung zu handeln, zuzurechnen sind. Diese Rechte und Rechtsmittel gelten ebenfalls für alle Ersatz- oder Verbesserungsmaßnahmen, die der Lieferant erbracht hat. Die Rechte der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag gelten zusätzlich zu den Rechten und Rechtsmittel, die sich aus dem geltenden Recht ergeben.
30. **KÜNDIGUNG UND AUFHEBUNG DES VERTRAGS.** Die Gesellschaft kann jede Bestellung stornieren oder den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen, indem sie den Lieferanten schriftlich benachrichtigt. Nach Erhalt der schriftlichen Kündigungsmittteilung wird der Lieferant (i) die Erbringung der Dienstleistungen oder andere

Handlungen nach dem Vertrag unverzüglich einstellen und (ii) alle Maßnahmen ergreifen, um die durch die Kündigung entstandenen Verbindlichkeiten zu mindern. Sofern eine solche Kündigung nicht auf einen Verstoß des Lieferanten oder das Versäumnis des Lieferanten zurückzuführen ist, eine angemessene Leistungsgarantie zu bieten, zahlt die Gesellschaft den Lieferanten anteilig für die zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Dienstleistungen. Nach Zahlung gehen alle fertigen Dienstleistungen und mit ihnen in Zusammenhang stehenden Waren, für die die Gesellschaft bezahlt hat, in das Eigentum der Gesellschaft über und werden gemäß dieser Vereinbarung an die Gesellschaft geliefert. Darüber hinaus hat die Gesellschaft das Recht, diese Vereinbarung insgesamt oder teilweise zu kündigen, wenn nach Ansicht der Gesellschaft: (a) die Dienstleistungen oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Waren nicht vereinbarungsgemäß oder mangelhaft sind oder nicht plangemäß geliefert wurden; (b) der Lieferant es zu irgendeiner Zeit versäumt, Bedingungen und Konditionen dieser Vereinbarung zu erfüllen oder die Versand- und Rechnungsanweisungen der Gesellschaft zu erfüllen; oder (c) die Kreditwürdigkeit oder die Fähigkeit des Lieferanten, diesen Vertrag zu erfüllen, beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten ohne Rücksicht auf andere Rechte oder Rechtsmittel der Gesellschaft, einschließlich solcher Rechte und Rechtsmittel als Folge des Verzugs oder einer Verletzung dieses Vertrags durch den Lieferanten. Wenn die Gesellschaft diesen Vertrag aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen Vertragsbedingungen oder aufgrund der Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit oder der Fähigkeit des Lieferanten, diesen Vertrag zu erfüllen, kündigt, verpflichtet sich der Lieferant, die Gesellschaft gegen jegliche und alle daraus resultierenden Schäden schadlos zu halten, und die Gesellschaft hat Anspruch auf alle ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

31. **LIEFERANTENWECHSEL.** Im Zusammenhang mit der Kündigung dieses Vertrags oder der Entscheidung der Gesellschaft, zu einer alternativen Bezugsquelle zu wechseln, wird der Lieferant in vernünftiger Weise beim Lieferantenwechsel zusammenarbeiten, was Folgendes umfasst (zusammen „**Wechselunterstützung**“): (i) der Lieferant wird die Erbringung aller Dienstleistungen oder die Lieferung von mit ihnen in Zusammenhang stehenden Waren, wie von der Gesellschaft bestellt, zu den in diesem Vertrag angegebenen Preisen und anderen Bedingungen (ohne eine zusätzliche Gebühr in Rechnung oder weitere Bedingungen zu stellen), während des gesamten Zeitraums, den die Gesellschaft vernünftigerweise benötigt, um den Wechsel zu dem/den alternativen Lieferanten abzuschließen, fortsetzen, sodass kein Handeln oder Unterlassen des Lieferanten die Fähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigt, die Dienstleistungen oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Waren nach Bedarf entgegenzunehmen; und (ii) vorbehaltlich angemessener Kapazitätsbeschränkungen des Lieferanten wird der Lieferant spezielle Dienstleistungen erbringen, die ausdrücklich schriftlich durch die Gesellschaft angefordert werden. Wenn der Wechsel aus anderen Gründen als dem Verstoß des Lieferanten erfolgt, zahlt die Gesellschaft am Ende des Wechselzeitraums die angemessenen, tatsächlichen Kosten für die Wechselunterstützung, wie gefordert und angefallen, vorausgesetzt, der Lieferant hat der Gesellschaft seine Schätzung dieser Beträge mitgeteilt und die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft eingeholt, bevor diese Beträge anfallen. Die Gesellschaft erstattet dem Lieferanten keine Kosten, die dem Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft entstanden sind.
32. **NAME/LOGO DER GESELLSCHAFT.** Der Lieferant darf den Namen und/oder das Logo der Gesellschaft nicht in einer anderen Weise als in diesem Vertrag angegeben verwenden, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung der Gesellschaft eingeholt zu haben.
33. **GESAMTE VEREINBARUNG.** Dieser Vertrag soll die umfassende, ausschließliche und vollständige Erklärung der Vereinbarung der Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen sein. Als solcher ist er die einzige Verkörperung der Vereinbarung der Parteien; die Parteien sind nicht an andere Vereinbarungen, Versprechen oder Zusicherungen jeglicher Art gebunden. Die Parteien beabsichtigen ferner, dass diese umfassende, ausschließliche und vollständige Erklärung ihrer Vereinbarung nicht durch den Nachweis von Handelsbräuchen oder Handelssitten ergänzt oder erläutert (interpretiert) werden darf.
34. **KEIN VERZICHT.** Keine Bestimmung des Vertrags wird als darauf verzichtet gelten und kein Verstoß als ihm zugestimmt, es sei denn, ein solcher Verzicht oder eine solche Zustimmung erfolgt schriftlich und von der Partei unterzeichnet, die angeblich einen solchen Verzicht oder eine solche Zustimmung erklärt haben soll. Kein Verzicht auf irgendein Recht wird einen Verzicht auf ein anderes Recht darstellen, sei es ähnlicher Art oder nicht.

35. **FORTBESTAND.** Ungeachtet des Ablaufs der vereinbarten Dauer, der Kündigung oder der Aufhebung des Vertrags wird vereinbart, dass diejenigen Rechte und Pflichten, die aufgrund ihrer Art und ihres Kontexts dazu bestimmt sind, einen solchen Ablauf oder eine solche Kündigung zu überdauern, über diesen Ablauf, eine solche Kündigung oder Aufhebung hinaus fortbestehen sollen.
36. **SALVATORISCHE KLAUSEL.** Wenn eine Bestimmung (oder ein Teil einer Bestimmung) des Vertrags in irgendeiner Hinsicht rechtswidrig oder unwirksam oder nicht durchsetzbar ist oder wird: (i) berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung des Vertrags; zudem (ii) werden die Parteien in gutem Glauben verhandeln, um diese Bestimmung (oder den Teil der Bestimmung) derart zu ändern, dass sie in der geänderten Fassung rechtmäßig, wirksam und durchsetzbar ist und so weit wie möglich dem ursprünglichen geschäftlichen Willen der Parteien entspricht.
37. **ABTRETUNG.** Weder der Vertrag noch die Rechte und Pflichten des Lieferanten aus diesem Vertrag können vom Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft abgetreten werden. Eine solche Zustimmung oder Abtretung entbindet den Lieferanten nicht und ändert nichts an der Haftung des Lieferanten, alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Jede Abtretung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft ist null und nichtig.
38. **EINHALTUNG VON GESETZEN.** Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass der Lieferant alle anwendbaren internationalen, bundesstaatlichen, staatlichen, kommunalen und lokalen Gesetze, Vorschriften, Regeln, Anordnungen, Verordnungen und Kodizes einer zuständigen Behörde einhält und einhalten wird (zusammen die „Gesetze“). Wenn und soweit solche Gesetze den Lieferanten oder die Gesellschaft dazu verpflichten, sich an Due-Diligence-Bemühungen oder der Sammlung, Offenlegung, Berichterstattung oder Aufbewahrung von Dokumenten oder Informationen zu beteiligen, muss der Lieferant sich an solchen erforderlichen Aktivitäten beteiligen und den angemessenen Anfragen der Gesellschaft in Bezug auf solche Due-Diligence-Bemühungen, Unterlagen oder Informationen nachkommen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Gesetze durch die Gesellschaft zu erleichtern.
39. **SUBUNTERNEHMER FÜR STAATLICHE AUFTRÄGE IN DEN USA.** Wenn die Dienstleistungen oder verbundenen Waren, die die Gesellschaft vom Lieferanten bezieht, zur Unterstützung eines Endkunden der US-Regierung oder eines Endkunden dienen, der ganz oder teilweise von der US-Regierung finanziert wird, verpflichtet sich der Lieferant, die ergänzenden Bedingungen für Bestellungen im Zusammenhang mit staatlichen Aufträgen in den USA (Supplemental Terms and Conditions for Orders Associated with U.S. Government Contracts), die unter <https://www.howmet.com/supplier-terms-conditions/> aufgeführt sind und die alle Bestandteil des Vertrags sind, einzuhalten. Diese URL oder die Bedingungen können gelegentlich aktualisiert werden, und solche Änderungen haben keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der Materialien, auf die darin verwiesen wird.
40. **RECHTE DRITTER.** Keine Person, die nicht Vertragspartei ist, ist berechtigt, nach geltendem Recht, Vorschriften oder anderweitig, Vertragsbestimmungen durchzusetzen.
41. **ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.** Alle Ansprüche oder Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, unabhängig davon, ob sie sich aus dem Vertrag selbst oder aus behaupteten außervertraglichen Umständen oder Vorfällen ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Betrug, arglistige Täuschung, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder jede andere behauptete unerlaubte Handlung oder eine Vertragsverletzung, werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes, in dem die Gesellschaft errichtet wurde, beigelegt und durchgesetzt und sie unterliegen diesen. Der Anwendung des UN-Kaufrechts wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Lieferant verzichtet auf alle Einwände, die er sonst hinsichtlich der persönlichen Zuständigkeit oder des Gerichtsstands vor diesen Gerichten haben könnte.
42. **HINTERGRUNDPRÜFUNG.** Der Lieferant hat auf eigene Kosten Hintergrundprüfungen in Bezug auf alle Mitarbeiter oder unabhängige Unternehmer durchzuführen, die der Lieferant für Arbeiten in Räumlichkeiten, die der Gesellschaft gehören, von ihr gemietet werden oder anderweitig unter ihrer Kontrolle stehen, einzusetzen beabsichtigt. Der Lieferant hat alle anwendbaren Sicherheits- und Compliancekriterien zu

befolgen, die von Zeit zu Zeit von den zuständigen Behörden erlassen und aktualisiert werden. Vor dem Einsatz eines Mitarbeiters oder eines unabhängigen Unternehmers hat der Lieferant das Ergebnis der Hintergrundprüfungen zu überprüfen. Der Lieferant akzeptiert und ist damit einverstanden, dass die Informationen, die im Rahmen einer Hintergrundprüfung erhoben werden, nicht auf verbotene Weise oder in Verletzung von anwendbarem Recht verwendet werden dürfen. Alle Hintergrundprüfungen müssen in Übereinstimmung mit den örtlichen rechtlichen Anforderungen durchgeführt werden. Auf Anfrage legt der Lieferant der Gesellschaft Unterlagen als Beleg der Erfüllung dieser Anforderungen vor.

43. **ERFÜLLUNG DER VORSCHRIFTEN DER GESELLSCHAFT.** Der Lieferant erklärt sich bereit und wird seine Mitarbeiter, Unterlieferanten und alle anderen Personen oder Unternehmen, die im Auftrag des Lieferanten handeln, veranlassen, sich gleichermaßen zu verpflichten, die Vorschriften der Gesellschaft zu befolgen, einschließlich ohne Einschränkung der Vorschriften in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, und alle angemessenen Anliegen zu erfüllen, solange sie sich in Räumlichkeiten aufhalten, die der Gesellschaft gehören bzw. von der Gesellschaft gemietet sind oder anderweitig unter ihrer Kontrolle stehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem Lieferanten bzw. jedem beliebigen Mitarbeiter, Unterlieferanten oder jeder anderen Person oder jedem Unternehmen, die/das im Auftrag des Lieferanten handelt, aus jedem von der Gesellschaft als angemessen erachteten Grund den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verwehren.

